



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4151

A02

13. November 2020

für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsge-
setz 2021)**

Erläuterungen zum Einzelplan 08

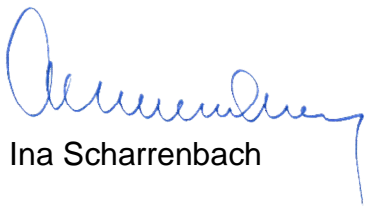
Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der 101. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen
und Wohnen am 6. November 2020 habe ich die Übermittlung des
Sprechzettels zu TOP 2 – Erläuterungen zum Einzelplan 08 - zugesich-
ert.

Zur Information und Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen übersende ich diesen
Sprechzettel in der Anlage.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Mit freundlichem Gruß


Ina Scharrenbach

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Entwurf des Einzelplans 08

Haushaltsjahr 2021

101. Sitzung des Ausschusses für Heimat,
Kommunales, Bauen und Wohnen
am 6. November 2021

Top 1 Einführung in den Haushaltsentwurf 2021 EP 08

November 2020



Allgemeine Erläuterungen zur Haushaltsentwicklung

Gesamthaushalt:

Trotz der erheblichen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie stehen die Finanzen des Landes auf einer sicheren Grundlage. Der Etat bleibt mit einem Volumen von 81,923 Milliarden Euro zuzüglich durchlaufenden bzw. haushaltsneutralen Posten von insgesamt 2,116 Milliarden Euro im Rahmen der vorherigen Finanzplanung.

Zwischen dem Haushalt ohne coronabedingte Sondereffekte und dem Rettungsschirm, aus dem alle direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise finanziert und weiterhin notwendige konjunkturelle Maßnahmen ermöglicht werden, wird getrennt. Für den Haushalt ohne coronabedingte Sondereffekte sind keine Schulden eingeplant.

Damit bleibt der reguläre Landeshaushalt auch in unruhigen Zeiten stabil.

Für das Jahr 2023 wird davon ausgegangen, dass die negativen fiskalischen Folgen der Corona-Krise deutlich zurückgehen und eine außergewöhnliche Notsituation nicht mehr angenommen werden kann.

Die sich in den kommenden beiden Jahren nach der September-Steuerschätzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung ergebenden Steuermindereinnahmen werden nicht nur durch Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm, sondern auch durch Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage kompensiert. Die allgemeine Rücklage wird bis zum Jahr 2023 vollständig aufgelöst werden.

Für das Jahr 2023 sieht die neue Finanzplanung dann wieder einen Haushalt ohne Entnahmen aus dem Rettungsschirm vor.



Eckdaten des Haushaltsplanentwurfs 2021

	Haushalt 2021 (Entwurf)	2. Nachtragshaushalt 2020
	in Mio. EUR	
Haushaltsvolumen	84.039	80.163
<u>darin enthalten:</u> Mehrausgaben bei haushaltsneutralen, durchlaufenden Posten *)	2.116	-
Haushaltsvolumen <u>ohne</u> Mehrausgaben bei durchlaufenden Posten und Kreditierung an Kommunen	81.923	80.163
Steuermindereinnahmen **)	5.476	6.148
Personalausgaben	29.955	28.775
<u>darin enthalten:</u>		
Mehrausgaben für die Tarif- und Besol- dungserhöhung 2021	462	-
Mehrausgaben Versorgungsempfängerin- nen und Versorgungsempfänger	116	-
Mehrausgaben Beihilfeausgaben	198	-
Investitionsausgaben	8.678	8.140



Einzelplan 08

Modellbehörde Produkthaushalt

Mit Landtags-Stellungnahme 17/1570 wurde am 24. Mai 2019 ein durch das Budgetbüro im Landtag beauftragtes Gutachten „Produkthaushalt - Gestaltung, Parlamentarische Prozesse und Einführung“ vorgelegt. Das Ministerium der Finanzen hat am 4. Juli 2019 die fachliche Unterstützung bei der Umsetzung des Prozesses zugesagt (Landtags-Vorlage 17/2274).

Das Gutachten und die Beschlussvorschläge wurden im Unterausschuss „Modernisierung des Budgetrechts und Finanzcontrolling“ des Haushalts- und Finanzausschusses am 10. Juli 2019 beraten und beschlossen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses ist die Budgeteinheit Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gehalten, parallel zum kameralen Haushaltsentwurf einen Produkthaushalt vorzulegen.

Die Vorlage des Produkthaushaltes erfolgt im weiteren Verfahren in einem gesonderten Band und hat zunächst den Charakter einer Erläuterung.



Einnahmen und Ausgaben insgesamt

Saldenbestandteile		2021 PLAN	2020 PLAN	2019 PLAN	2018 PLAN	2017 PLAN
in Millionen Euro						
①	Einnahmen	+ 562,6	+ 630,3	+ 615,1	+ 596,6	+ 587,9
	Veränderung zum Vorjahr					
	• absolut	- 67,7	- 15,2	+ 18,5	+ 8,7	
	• relativ	- 10,7 %	- 2,5 %	+ 3,1 %	+ 1,5 %	
②	Ausgaben	- 1.474,2	- 1.445,4	- 1.277,0	- 1.239,3	- 1.217,6
	Veränderung zum Vorjahr					
	• absolut	- 28,8	- 168,4	- 37,7	- 21,7	
	• relativ	+ 2,0 %	+ 13,2 %	+ 3,0 %	+ 1,8 %	
Summe		- 911,60	- 815,10	- 661,90	- 642,70	- 629,70
	Veränderung zum Vorjahr					
	• absolut	- 96,5	- 153,2	- 19,2	- 13,0	
	• relativ	+ 11,8 %	+ 23,2 %	+ 3,0 %	+ 2,1 %	

Im Entwurf für den Landeshaushalt 2021 – Einzelplan 08 – werden **Einnahmen** in Höhe von rund 562,6 Millionen Euro und damit rund 67,7 Millionen Euro bzw. - 10,7 % weniger als im Jahr 2020 eingeplant. Die Verringerung ergibt sich insbesondere aus um 72,7 Millionen Euro bzw. - 16,8 % geringeren geplanten Einnahmen im Bereich „Wohnen“.

Auf der **Ausgabenseite** werden für das Haushaltsjahr 2021 rund 1,47 Milliarden Euro und damit rund 28,8 Millionen Euro bzw. + 2,0 % mehr als für das Haushaltsjahr 2020 eingeplant.

Per Saldo ergibt sich damit für den Einzelplan 08 ein Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen in Höhe von - 911,6 Millionen Euro. Gegenüber der Haushaltsplanung 2020 **erhöht sich der negative Saldo und damit der Anteil der „netto“ bereitgestellten Landesmittel um rund 96,5 Millionen Euro bzw. + 11,8 %.**

Rund die Hälfte aller für das Jahr 2021 geplanten Ausgaben werden für den Bereich „Wohnen“ getätigt. Sein Anteil an den Gesamtausgaben liegt im Jahr 2021 bei rund 50,6 %.



Entwicklung der Ausgaben im Einzelplan 08 (Übersicht)

Saldenbestandteile		2021 PLAN	2020 PLAN	2019 PLAN	2018 PLAN
in Millionen Euro					
Wohnen		- 746,6	- 765,5	- 731,5	- 741,5
Veränderung zum Vorjahr					
• absolut		+ 18,9	- 34,0	+ 10,0	
• relativ		- 2,5 %	+ 4,7 %	- 1,4 %	
Stadtentwicklung		- 410,0	- 395,3	- 355,1	- 330,8
Veränderung zum Vorjahr					
• absolut		- 14,7	- 40,2	- 24,3	
• relativ		+ 3,7 %	+ 11,3 %	+ 7,4 %	
Kommunales		- 75,8	- 73,0	- 6,7	- 4,1
Veränderung zum Vorjahr					
• absolut		- 2,8	- 66,3	- 2,6	
• relativ		+ 3,8 %	> 100,0 %	+ 63,4 %	
Ministerium		- 51,1	- 49,0	- 44,6	- 45,0
Veränderung zum Vorjahr					
• absolut		- 2,1	- 4,4	+ 0,4	
• relativ		+ 4,3 %	+ 9,9 %	- 0,9 %	
Denkmalpflege und -schutz		- 45,8	- 33,0	- 30,3	-28,3
Veränderung zum Vorjahr					
• absolut		- 12,8	- 2,7	- 2,0	
• relativ		+ 38,8 %	+ 8,9 %	+ 7,1 %	
Gleichstellung		- 36,8	- 38,8	- 29,5	- 35,5
Veränderung zum Vorjahr					
• absolut		+ 2,0	- 9,3	+ 6,0	
• relativ		- 5,2 %	+ 31,5 %	- 16,9 %	
Heimat		- 33,7	- 32,7	- 30,2	- 12,5
Veränderung zum Vorjahr					
• absolut		- 1,0	- 2,5	- 17,7	
• relativ		+ 3,1 %	+ 8,3 %	> 100,0 %	
Dorferneuerung		- 28,8	- 18,8	- 9,2	- 6,0
Veränderung zum Vorjahr					
• absolut		- 10,0	- 9,6	- 3,2	
• relativ		+ 53,2 %	> 100,0 %	+ 53,3 %	



Saldenbestandteile		2021 PLAN	2020 PLAN	2019 PLAN	2018 PLAN
	Flächenentwicklung	- 22,7	- 17,7	- 14,9	- 13,5
	Veränderung zum Vorjahr				
	• absolut	- 5,0	- 2,8	- 1,4	
	• relativ	+ 28,3 %	+ 18,8 %	+ 10,4 %	
	Allgemeine Bewilligungen	+ 18,7	+ 17,3	+ 7,1	+ 4,7
	Veränderung zum Vorjahr				
	• absolut	+ 1,4	+ 10,2	+ 2,4	
	• relativ	+ 8,1 %	> 100,0 %	+ 51,1 %	
	Sonstiges	- 41,6	- 38,9	- 32,1	- 26,8
	Veränderung zum Vorjahr				
	• absolut	- 2,7	- 6,8	- 5,3	
	• relativ	+ 6,9 %	+ 21,2 %	+ 19,8 %	
	Summe der Ausgaben	- 1.474,2	- 1.445,4	- 1.277,0	- 1.239,3

Globale Minderausgaben

Der Bereich „**Allgemeine Bewilligungen**“ enthält die Globalen Minderausgaben: Diese soll im Haushaltsjahr 2021 leicht um 1,4 Millionen Euro bzw. + 8,1 % auf insgesamt **18,7 Millionen Euro** ansteigen. Die Globalen Minderausgaben werden über alle Haushaltspositionen des Einzelplans im Haushaltsvollzug 2021 erwirtschaftet; dabei werden insbesondere Minderbedarfe aufgrund von zwangsläufigen Entwicklungen bei Projektabläufen und auch Minderbedarfe bei gesetzlichen Leistungen berücksichtigt. Eine Zuordnung zu einzelnen Positionen kann erst mit dem Jahresabschluss 2021 erfolgen.



Freiwillige Förderungen (einschließlich institutioneller Förderungen)

Für freiwillige Förderungen (einschließlich institutioneller Förderungen) sind für das Jahr 2021 rund 305,9 Mio. Euro veranschlagt (rund + 27,0 Mio. Euro gegenüber 2020), die sich wie folgt verteilen:

Zweck und Kapitel	2021	2020
	in Millionen Euro	
Wohnen (08 400)	97,2	97,1
Kommunales (08 200)	71,0	68,3
Denkmalpflege und -schutz (08 510)	37,3	24,5
Gleichstellung (08 300)	36,9	31,4
Heimat (08 100)	33,7	32,7
Dorferneuerung (08 700)	20,0	10,0
Stadtentwicklung (08 500)	6,4	11,0
Bauen (08 600)	2,5	2,9
Ministerium (08 010)	0,7	1,0
Flächenentwicklung (08 013)	0,3	0,0
Summe	305,9	278,9

Institutionelle Förderungen:

Wie im Vorjahr werden institutionelle Förderungen an den **FrauenRat NRW e.V.** in Höhe von 50,1 TEURO (08 300 686 10) sowie landesseitig ein Zuschuss an das **Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH (im Folgenden kurz: ILS)** in Höhe von unverändert 4,0 Millionen Euro gegeben (08 500 685 00).

Die Zuschüsse an die **Stiftung Zollverein** in Essen sollen von 4,5 Millionen Euro in 2020 auf 4,8 Millionen Euro in 2021 ansteigen (08 510 686 00).



Wesentliche Ansatzveränderungen

Wesentliche Ansatzveränderungen (ab 1,5 Millionen Euro zum Vorjahr) ergeben sich bei den nachfolgenden Positionen. Es wird auf die jeweiligen Einzelerläuterungen verwiesen.

Zweck	Ansatzveränderung 2021 (in Millionen Euro)
Transferbudget	
Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (08 400 Titel 681 10)	+ 106,0
Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (08 510 Tgr. 60)	+ 12,0
Landesprogramm „Dorferneuerung“ (08 700 Tgr. 75)	+ 10,0
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (08 500 883 11)	+ 9,7
Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme; Bundesanteil / 08 500 Titel 883 22)	+ 6,9
Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen (08 300 Tgr. 61)	+ 5,8
Finanzhilfen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspaktes „Soziale Integration im Quartier“ – Bundesanteil (08 500 Titel 883 21)	+ 4,7
Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit (08 200 Titel 633 20)	+ 2,7
Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen (08 600 Tgr. 60)	+ 1,8
Innovation Ruhr 2030 (08 600 Tgr. 80)	- 2,1
Revitalisierung von Brachflächen (08 500 Tgr. 60)	- 5,0
Bundesförderprogramm gegen Gewalt an Frauen (08 300 Tgr. 99)	- 7,4
Investitionen im Bereich des öffentlich-geförderten Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen (08 400 Tgr. 60)	- 125,0
Ergebnisbudget	
Landesweites Flächen- und Liegenschaftsmanagement (08 013 Tgr. 70)	+ 2,0
Wohngeld: IT-Verfahren (08 010 Titel 538 11)	+ 1,7



Personalhaushalt EP 08 -

Insgesamt sind im Entwurf für den Haushaltsplan 2021 folgende Planstellen und Stellen ausgewiesen (Vorjahreszahlen in Klammern):

- für Beamtinnen und Beamte: 271 (266)
- für Tarifbeschäftigte: 154 (154)

Die Differenzen zum Vorjahr ergeben sich aus Umsetzungen (1 Stelle) im Haushaltsvollzug und der Anmeldung von **vier neuen Stellen für die Bereiche Bau und Zentrale Dienste**,

Bezeichnung	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	insgesamt		
	2.2		2.1		1.2		1.1		2021	2020	+/-
Beamte	158	+ 3	104	+ 2	5				267	262	+ 5
Tarifbeschäftigte	17		42		50		2		111	111	
Summe	173	+ 3	144	+ 2	55		2		378	373	+ 5
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	66		2						68	68	

Bezeichnung	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	LG	+/-	insgesamt		
	2.2		2.1		1.2		1.1		2021	2020	+/-
Abordnungsstellen	5		2		4				11	11	
Ausbildungsstellen							16		16	16	
Leerstellen	6		2		7				15	15	



Heimatsförderung:

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 010	547 14	Sächliche Verwaltungsausgaben „Heimat“	1,290	1,290	0,919
Verpflichtungsermächtigungen			0,800	0,800	
08 100	Tgr. 60	Heimat	33,700	32,700	7,825
Verpflichtungsermächtigungen			38,000	38,000	

Im landeseigenem **Förderprogramm** „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ stehen bis 2022 rund 150 Millionen € für die Gestaltung der vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Das Programm ist **trotz der Pandemie stark nachgefragt**. Das zeigt: Heimat bewegt, inspiriert und bietet neue Chancen – auch in schwierigen Zeiten. Daher wird der Ansatz in nahezu gleicher Höhe (+ 1,0 Mio. €) fortgeführt.

Seit Start der Heimat-Förderung am 15.08.2018...

...werden im Durchschnitt an jedem Arbeitstag 6 bis 7 Heimat-Projekte gefördert,

...wurde bereits grünes Licht gegeben für mehr als 60 Mio. € Fördermittel

wurden bisher rund 42 Mio. €] Fördermittel bewilligt

...ist der Heimat-Scheck mit inzwischen mehr als 2.800 Bewilligungen der Renner

...wurden 3.474 positive Entscheidungen über alle fünf Förderelemente getroffen:

Ab dem Jahr 2020 neu im Förderangebot:

#heimatruhr:

- bis zu 3 Mio. € in 2020 und 2021
- Unterstützt Künstlerinnen und Künstler, Kreative und Kulturschaffende im Ruhrgebiet dabei, innovative Ideen für mehr Lebensqualität vor Ort zu entwickeln
- Orte, die neue Formen der Identität schaffen, offen für alle sind und zur Begegnung einladen



- So wird Heimat gestärkt, neu akzentuiert oder ganz neu geschaffen

Aktuell:

Corona-Sonderprogramm „Heimat 2020“

Unterstützung von Vereinen oder Organisationen zur Überwindung eines durch die Corona-Krise verursachten existenzgefährdenden Liquiditätsengpasses

Insgesamt zeigt sich, dass die gemeinnützige Vereinslandschaft derzeit offenbar noch mehrheitlich finanziell gesichert und inhaltlich gut aufgestellt ist

Aber: Verlängerung des Verbots von Großveranstaltungen und praktische Erfordernisse in Vereinen und Verbänden machen Anpassung notwendig

1. Öffnung Antragsberechtigung
2. Erweiterter Betrachtungszeitraum bis 30. Juni 2021

Neben den Fördermitteln stehen noch Mittel für **sächliche Verwaltungsausgaben** zur Verfügung.

Diese werden u.a. eingesetzt für:

- Veranstaltungen
- Heimat Box
- Landespreise Heimat (Abwicklung und Preisgelder)
- Abwicklung des Fördergeschäfts (DV-Programm und Personal Bezirksregierungen)
- Heimatakademie
- Umsetzung HeimatRuhr



Kommunales

Gemeindefinanzierung sicher gestalten

Um die Kommunen des Landes neben krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im Kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wird die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 einmalig aus Mitteln des Rettungsschirms in Höhe von rd. 943 Mio. EUR (943 139 000 EUR) aufgestockt und auf 13,57 Mrd. EUR (13 572 999 000 EUR) festgesetzt.

Auf Basis der Entwicklung der Verbundsteuern würde nach der „regulären“ Berechnung eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 419 460 000 EUR zur Verfügung stehen; dies wäre eine Reduzierung gegenüber dem GFG 2020 um – 185 677 100 € (-1,47 %).

Der Aufstockungsbetrag wird als zinslose Kreditierung gewährt und soll in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

KommunalCorona

Die finanzwirtschaftlichen Folgen des Coronavirus treffen in ihren Auswirkungen nicht nur die gewerbliche Wirtschaft, sondern auch Institutionen und Unternehmen der öffentlichen - insbesondere auch der sozialen - Infrastruktur sowie die nordrhein-westfälischen Kommunen. Die mit dem 2. Nachtragshaushaltsgesetz zugesagten Haftungsfreistellungen des Landes für die NRW.BANK werden „fortgeschrieben“.

Unterstützung öffentlicher und sozialer Infrastrukturen („InfrastrukturCorona“)

Unterstützung der nordrhein-westfälischen Kommunen („KommunalCorona“)

Unterstützung der gewerblichen Wirtschaft („UniversalCorona“)



Im Einzelplan 08 sind folgende Mittel für die Unterstützung der Kommunen veranschlagt

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 010	547 22	Sächliche Verwaltungsausgaben „Kommunales“	1,173	1,183	1,138
Verpflichtungsermächtigungen			0,050	0,050	

Hier sind die **Ausgaben der Kommunalabteilung** unter anderem für Softwareunterstützung durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (0,7 Mio. €), für Gutachten und Rechtberatung, für die **Transparenzkommission** der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sowie für ggf. stattfindende Veranstaltungen und Initiativen veranschlagt.

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 200	633 20	Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	6,000	3,300	0
Verpflichtungsermächtigungen			5,500	5,500	

Mit dem Förderprogramm sollen Anreize für Kommunen geschaffen werden, neue für interkommunale Zusammenarbeit geeignete Aufgabenbereiche zu identifizieren und sie der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zu öffnen. Die Anschubfinanzierung hat daher den Zweck, den Mehraufwand für die Einrichtung von neuen interkommunalen Kooperationen abzufedern und so ihre Attraktivität für die Kommunen zu erhöhen. Die Nachfrage zum Programm steigt stetig insofern ist der Mittelaufwuchs um 2,7 Mio. Euro begründet.

2021 werden wir das bestehende **Förderprogramm evaluieren** und dort wo es nötig ist nachsteuern.

Begleitend zum Förderprogramm sind **sächliche Verwaltungsausgaben** in Höhe von 0,450 Millionen Euro bei Kapitel 08 010 Titelgruppe 70 veranschlagt.



Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 200	685 13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt	4,650	4,500	3,904
Verpflichtungsermächtigungen			-	-	

In diesem Titel ist der Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) gemäß § 11 GPAG veranschlagt. Diesen erhält die Gemeindeprüfungsanstalt seit ihrer Gründung jährlich zur Deckung ihres Aufwandes, soweit er nicht durch die Gebühren und Entgelte gemäß § 10 sowie die sonstigen Einnahmen nach ihrem Haushaltsplan gedeckt ist.

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 150 TEURO zeichnet die gemäß § 11 GPAG festgelegte Dynamisierung des Landeszuschusses nach. Der Zuschuss zur Deckung des Aufwandes, der nicht durch Gebühren und Entgelte gedeckt ist, verändert sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 12 im abgelaufenen Jahr verändert hat.

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 200	Tgr. 60	Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW	65,000	65,000	-
Verpflichtungsermächtigungen			30,000	65,000	

Die Reform des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Das dazugehörige Förderprogramm, mit dem beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW zur Entlastung der Beitragspflichtigen landesseitig unterstützt werden, startete zum 1. Oktober 2020.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ sieht vor, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge, die nach der jeweiligen Satzung



in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) von den Beitragspflichtigen zu erheben sind, übernimmt.

Inzwischen liegen knapp **40 Anträge mit einem Fördervolumen von rd. 2,7 Mio. €** bei der NRW.BANK vor. Erste Bewilligungsbescheide wurden den Kommunen Anfang November diesen Jahres zugestellt.

Zweck		2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST	
in Millionen Euro					
08 010	547 23	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Umsetzung der Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW	1,250	1,250	0,0
Verpflichtungsermächtigungen					

Die sächlichen Verwaltungsaufgaben betreffen die Umsetzung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge durch die landeseigene Förderbank „NRW.Bank“. Zu ihren Leistungen gehören:

- IT-Unterstützung,
- die Einrichtung eines Steuerungs- und Berichtswesen sowie
- die administrative Umsetzung des Förderprogramms

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KinvFG

Bund und Länder unterstützen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet sowie im Bereich der Schulinfrastruktur bei der Stärkung der Investitionstätigkeit

Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 7,0 Milliarden Euro.

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen für das Kapitel 1 „Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes“ rund 1,126 Milliarden Euro.

Zur „Verbesserung der Schulinfrastruktur“ (Kapitel 2) stehen in Nordrhein-Westfalen rund 1,121 Milliarden Euro zur Verfügung.



Wohnen

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 400	891 10	Zuschüsse für Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.Bank	97,072	97,072	-
Verpflichtungsermächtigungen			-	-	
08 400	331 11	Zuweisung des Bundes für Investitionen in den öffentlich-geförderten Wohnraum	85,000	210,000	-
08 400	Tgr. 60	Investitionen im Bereich des öffentlich-geförderten Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen	85,000	210,000	-
Verpflichtungsermächtigungen			179,400	-	

Wohnraumförderung

Durch den Haushalt 2021 trägt das Land Nordrhein-Westfalen – wie schon im letzten Jahr – einen wesentlichen Anteil bei der Finanzierung des Mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramms (WoFP 2018-2022) mit einem Volumen von jährlich 1,1 Mrd. Euro.

Die Wohnraumfördermittel können vor allem für die Förderung

- des Mietwohnungsneubaus,
- des selbst genutzten Wohneigentums,
- der Modernisierung des Wohnungsbestandes,
- von quartiersbezogenen und quartiersstabilisierenden Maßnahmen,
- des Wohnraums für Studierende

bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Der Fokus liegt dabei ganz klar auf dem Mietwohnungsneubau mit Mietpreis- und Belegungsbindungen. Zahlreiche der gebundenen Bestände fallen derzeit – infolge niedriger Kapitalmarktzinsen und vorzeitiger Rückzahlung von Förderdarlehen – aus der Bindung. Aber: Die Aufgabe bleibt.

Dazu sind im kommenden Haushaltsjahr mehr als **97 Mio. Euro (Titel 891 10) an originären Landesmitteln** eingeplant. **Damit wird der bereits in 2020 erfolgte Ersatz von wegfallenden Bundesmitteln durch Landesmittel fortgesetzt.**



Diese Haushaltsmittel dienen zum einen als Ergänzung zu den Darlehensmitteln der NRW.BANK. Hierdurch können insbesondere die attraktiven Tilgungsnachlässe auf Grund- und Zusatzdarlehen gewährt werden. Zum anderen wird durch die Bereitstellung auch der erforderliche Mitfinanzierungsanteil zur Inanspruchnahme der Bundesfinanzhilfen, die im Wege des Art. 104d GG mittels eines Verpflichtungsrahmens von rund 210 Mio. Euro dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden, sichergestellt.

Damit hat Nordrhein-Westfalen im Ländervergleich das umfangreichste Förderprogramm. Es werden im Wege des Landeshaushalts 2021 verlässliche Investitionsbedingungen für den geförderten Wohnungsbau geschaffen und die nachhaltige Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum im Land sichergestellt.

Gemeinsam mit der NRW.BANK wird derzeit an der **Digitalisierung der Bewilligungsverfahren** in der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen gearbeitet. Im Mittelpunkt steht hierbei eine webbasierte Portalanwendung, die Schritt für Schritt in Modulen realisiert wird (**WohnWeb**). Nach Fertigstellung und erfolgreicher Einführung des ersten Moduls im Bereich der Eigentumsförderung soll eine Erweiterung auf weitere Förderbausteine erfolgen.

Wohngeld

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 400	231 10	Anteil des Bundes an den Aufwendungen des Landes für das Wohngeld	212,000	159,000	135,960
08 400	681 10	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	424,000	318,000	271,921

Im Jahr 2021 ist mit Mehrausgaben für das Wohngeld zu rechnen. Grund hierfür sind zum einen **zusätzliche Belastungen** durch das Inkrafttreten des Wohngeld-**CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz** sowie des **Grundrentengesetzes**. Zum anderen müssen die Auswirkungen der Wohngeldnovelle 2020 sowie der **Corona-Pandemie** in den Haushaltsplanungen Eingang finden. Hierfür sind 2021 zusätzlich **32 Mio. Euro** eingeplant. Die voraussichtlichen Mehrbelastungen werden zur Hälfte von Bund und Land getragen und sind durch eine Aufstockung des betreffenden Titels 681 10 um 106 Mio. Euro berücksichtigt.



Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 010	538 11	IT-Verfahren Wohngeld	4,060	2,400	2,464
Verpflichtungsermächtigungen			0,0	0,0	0,0

Beauftragung von IT.NRW für die Unterstützung der kommunalen Bewilligungsbehörden.

08 400	632 00	Landesanteil für IT-Verfahren Wohngeld	0,400	0,400	-
Verpflichtungsermächtigungen			2,000	2,000	

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit bisher sechs weiteren Bundesländern am länderübergreifenden Projekt „Implementierung eines bundesweiten Wohngeld-Online-Antrages“. Ziel ist es, in einem ersten Schritt ein bundeseinheitliches digitalisiertes Antragsverfahren nach den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zu entwickeln.

Sächliche Verwaltungsausgaben Wohnen

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 010	547 24	Sächliche Verwaltungsausgaben „Wohnen“	0,486	0,436	0,313
Verpflichtungsermächtigungen			1,000	0,150	

Aus den hier veranschlagten Mitteln werden Ausgaben für Landeswettbewerbe und deren Dokumentation getätigt. 2021 sind verschiedene Landeswettbewerbe geplant.

Modernisierungsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen und Nachweis der CO2-Einsparung

Künftig sollen die CO2-Einsparungen bei geförderten Modernisierungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Zur Berechnung und Auswertung der Daten wird gutachterliche Unterstützung benötigt. Die Beauftragung des Gutachtens soll im Haushaltsjahr 2021 erfolgen.



Stadtentwicklung

Flächenmanagement

Flächenentwicklung (08 013)	2021	2020	Veränderung	
	in Millionen Euro			absolut
Einnahmen	+ 13,100	+ 13,100	0,0	0,0
Ausgaben	- 22,690	- 18,640	- 4,050	+ 21,73
Summe	- 9,590	- 5,540	- 4,050	+ 73,10
Verpflichtungsermächtigungen	- 14,300	- 10,500	- 3,800	

Im Kapitel sind u.a. die Mittel für die **Landesinitiative Bau.Land.Leben** abgebildet. Mit ihr werden die Angebote und Werkzeuge der Landesregierung im Zusammenhang mit der Aktivierung von Flächen gebündelt. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Wiedernutzung von Brachflächen oder mindergenutzten Standorten gelegt.

Mit dem Haushalt 2021 werden für die Umsetzung der Landesinitiative zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 4 Millionen Euro bereitgestellt.

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 013	547 40	Sächliche Verwaltungsausgaben „ Bau. Land. Partner. “	1,400	1,400	1,726
Verpflichtungsermächtigungen			1,000	1,000	

Das **Werkzeug Bau.Land.Partner (Flächenpool)** wird in bisheriger Form und auch weiterhin mit 1,4 Mio. € p.A. gefördert. Gegenwärtig werden rund 1.600 ha auf 272 Standorten in 87 Kommunen bearbeitet. Seit dem Start in 2014 wurden damit insgesamt 87 Kommunen mit 272 Standorten, 1.930 Eigentümern und 1.590 Hektar Gesamtfläche aufgenommen. 10 Kommunen wurden inzwischen nach Abschluss des Verfahrens entlassen, in weiteren 20 Kommunen wird die Bearbeitung im Jahr 2020 voraussichtlich abgeschlossen werden können.



Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 013	547 10	Sächliche Verwaltungsausgaben „ Interkommunale Kooperationsoffensive Baulandentwicklung “	1,350	0,750	0,0
Verpflichtungsermächtigungen			1,000	1,000	

Im **Werkzeug „Bau.Land.Kommunal“** stehen für die „Interkommunale Kooperationsoffensive Baulandentwicklung“ im Vergleich zum Haushalt 2020 mit **1,35 Mio. €** **deutlich mehr Mittel** zur Unterstützung von Kommunen bei der Entwicklung und Umsetzung von Bauleitplanungen zur Verfügung. Hierunter fallen auch beispielsweise Machbarkeitsstudien und Leistungen von Sanierungsträgern.

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 013	547 11	Sächliche Verwaltungsausgaben „ Bau. Land. Bahn. “	2,300	1,950	1,200
Verpflichtungsermächtigungen			6,000	5,500	

Unter der Landesinitiative Bau.Land.Leben werden beim Instrument **Bau.Land.Bahn** die Bausteine zur Mobilisierung von Flächen an der Bahn gebündelt und insbesondere in den Wachstumsregionen Düsseldorf, Köln und Münster verstärkt. Die Landesregierung möchte den Mitteleinsatz im Haushaltsjahr 2021 **um 350.000 Euro erhöhen**, um die Entwicklung von bahneigenen Flächen durch die BahnflächenEntwicklungsGesellschaft Nordrhein-Westfalen (BEG) zu Gunsten der städtebaulichen und infrastrukturellen Entwicklung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu beschleunigen



Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 013	547 31	Sächliche Verwaltungsausgaben Flächenmanagement Rheinisches Revier	0,850	-	-
Verpflichtungsermächtigungen			0,800	-	

Hier sind zur Entwicklung von **Flächen im Rheinischen Revier erstmals Finanzmittel in Höhe von 850 T€ veranschlagt.**

Die Mittel sollen neben der Finanzierung einer Entwicklung von Flächen im Rheinischen Revier auch für die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Vernetzungsangeboten, Forschungsaufträgen, die Aufstellung und Begleitung von Förderangeboten oder Publikationen sowie insbesondere für die Begleitung und Qualifizierung kommunaler Projekte und entsprechender Förderanträge genutzt werden.

Zweck				2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro						
08 013		Tgr. 70	Landesweites Flächen- und Liegenschaftsmanagement	3,440	1,440	0,789
Verpflichtungsermächtigungen				5,500	3,000	

Für den weiteren Aufbau und die Betriebsaufnahme eines **landesweiten Flächen- und Liegenschaftsmanagements sind hier Mittel in Höhe von 3,44 Mio. € veranschlagt. Das entspricht einem Aufwuchs von 2 Millionen Euro und damit mehr als einer Verdoppelung der Mittel.**

Mit der Konzeption und Umsetzung eines einheitlichen landesweiten Liegenschaftsmanagements wird das Ziel verfolgt, erstmalig Transparenz über das vorhandene Flächenportfolio des Landes Nordrhein-Westfalen – insbesondere über die nicht (mehr) für Landeszwecke benötigten Liegenschaften – herzustellen.



Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 013	Tgr. 60	Grundstücksfonds für die Nutzbar- machung von Brachflächen	13,100	13,100	12,766
Verpflichtungsermächtigungen			-	-	

Der Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen befindet sich in der der Abwicklung, d.h. der Verkauf der Flächen wird weiterhin verfolgt. Die Finanzausstattung bleibt in gleicher Höhe wie im Haushalt 2020 erhalten. **Ausgabemittel stehen nur in Höhe der Einnahmen zur Verfügung.**

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 013	831 00	Erwerb von Beteiligungen an neuen Instrumenten der Flächenpolitik	0,250	-	-
Verpflichtungsermächtigungen			0	-	

Zur Umsetzung der Instrumente „Bau.Land.Konvers“ und „Flächenmanagement Rheinisches Revier“ werden die Mittel zur Finanzierung von Gründungskosten benötigt.



Stadtentwicklung / Denkmalpflege / Dorferneuerung

Stadtentwicklung

Stadtentwicklung (08 500)	2021	2020	Veränderung	
	in Millionen Euro			absolut
Einnahmen	+ 191,077	+ 179,003	+ 12,074	+ 6,75
Ausgaben	- 409,976	- 392,231	- 17,745	+ 4,52
Summe	- 218,899	- 213,228	- 5,671	+ 2,66
Verpflichtungsermächtigungen	- 405,750	- 381,848	- 23,902	

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
			in Millionen Euro		
08 500	883 11	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme) – Landesanteil	204,500	194,831	173,477
Verpflichtungsermächtigungen			228,200	191,638	
08 500	883 22	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme) – Bundesanteil	146,100	139,165	114,535
Verpflichtungsermächtigungen			163,000	136,884	

Die Erhöhung der **Einnahmen** um rund 12,1 Millionen Euro ergibt sich im Wesentlichen aus um + 6,9 Millionen Euro höheren Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme) sowie aus um + 4,7 Millionen Euro höheren Finanzhilfen des Bundes zum Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“.

Die Erhöhung der **Ausgaben** um rund 17,7 Millionen Euro ergibt sich insbesondere aus höheren Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme).



In den Einnahme- und Ausgabeansätzen ist der vonseiten des Bundes neu aufgelegte Investitionspakt zur **Förderung von Sportstätten** enthalten. Für das Jahr 2021 stellt der Bund bundesweit 110 Millionen Euro bereit. Es ist geplant, den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten jährlich bis 2024 fortzuführen. Der Fördersatz für Maßnahmen im Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten beträgt 90 %. Der Bund beteiligt sich mit 75 %, das Land mit 15 % und der kommunale Eigenanteil beträgt 10 %.

Der neue Investitionspakt ergänzt die Städtebauförderung und unterstützt Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung der kommunalen Infrastruktur. Aus städtebaulicher Sicht sind insbesondere Sportstätten besonderes häufig vom Investitionsstau betroffen. Dies zeigt sich auch durch die 6-fache Überzeichnung des Programms im Jahr 2020.

Anders als in den Regelprogrammen der Städtebauförderung erfolgt die Förderung zu einem Fördersatz in Höhe von 90 % (Bundesbeteiligung 75 %, Landesbeteiligung 15 %).

Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten soll bis 2024 vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch Bund und Land fortgesetzt werden.

Begleitend zum Förderbereich sind **sächliche Verwaltungsausgaben** in Höhe von 1,661 Millionen Euro bei Kapitel 08 010 Titel 547 25 (Teilansatz) veranschlagt.

- Aus diesem Titel werden der Betrieb und die Weiterentwicklung des DV-gestützten Datenportals in Zusammenarbeit mit IT.NRW und die NRW.BANK für die Abrechnung der Städtebauförderung finanziert.
- Des Weiteren sind diese Finanzmittel unter anderem für das Forschungsprogramm im Zusammenhang mit der Stadtentwicklung bzw. für Landeswettbewerbe vorgesehen.
- Daneben soll die umsetzungsorientierte Weiterentwicklung des Leitfadens „Prima.Klima.Wohnen“ als Unterstützungsinstrument für die in der energetischen Quartierserneuerung tätigen Akteure finanziert werden.



Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 500	883 18	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts „ Soziale Integration im Quartier “ – Landesanteil	8,900	7,848	4,140
Verpflichtungsermächtigungen			-	8,838	
08 500	883 21	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts „ Soziale Integration im Quartier “ – Bundesanteil	44,077	39,338	19,956
Verpflichtungsermächtigungen			-	44,188	

Da der Bund den Investitionspakt über das Jahr 2020 nicht fortführt, werden keine neuen Maßnahmen aufgenommen. Die Finanzmittel dienen der Finanzierung bereits bewilligter Maßnahmen der Programmjahre 2017 bis 2020.

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 500	883 14	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung	0,750	-	-
Verpflichtungsermächtigungen			14,250	-	

Der Bund fördert im Zeitraum 2019 - 2026 bundesweit Modellkommunen, die beispielhaft Modernisierungs- und Anpassungsstrategien für den klimagerechten Umbau, Infrastruktur für neue Mobilitätsformen, für Nachverdichtung und Nebeneinander von Sport, Wohnen, Freizeit, Gewerbe und den sozialen Zusammenhalt entwickeln und realisieren.

Als Modellkommune wurde in Nordrhein-Westfalen die Stadt Duisburg ausgewählt. Das Projekt der Stadt Duisburg erstreckt sich über einen Zeitraum von fünf Jahren (Finanzierung: Bund 25 Millionen Euro, Land Nordrhein-Westfalen 15 Millionen Euro und Stadt Duisburg 10 Millionen Euro).



Denkmalpflege und Denkmalschutz

Denkmalpflege (08 510)	2021	2020	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ in %
Einnahmen	+ 0,015	+ 0,030	- 0,015	- 50,00
Ausgaben	- 45,829	- 33,008	- 12,822	+ 38,84
Summe	- 45,814	- 32,978	- 12,836	+ 38,92
Verpflichtungsermächtigungen	- 50,700	- 16,500	- 34,200	

Nach Artikel 18 Absatz 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen stehen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Eine Verpflichtung zur Erhaltung dieses Kulturguts und zur Weitergabe an nachfolgende Generationen ergibt sich darüber hinaus aus dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ratifizierung internationaler Konventionen. Namentlich genannt seien das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die Europarat-Konvention zum Schutz des archäologischen und baukulturellen Erbes in Europa und die EU-Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes.

Das Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat erstmals zum 1. Juli 1980 in Kraft und gilt in seiner ursprünglichen Fassung bis auf einige wenige Änderungen im Wesentlichen bis heute. Nach rund 40 Jahren seines Bestehens bedarf das **Denkmalschutzgesetz nunmehr einer Überarbeitung und Anpassung** an die Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes, an die gesellschaftliche Entwicklung, an internationale Vorgaben sowie an die denkmalschutzrechtliche Rechtsprechung.

Rund 88.000 Bau-, Boden- und bewegliche Denkmäler sind in den Denkmallisten der Kommunen eingetragen. Die Mittel für die Denkmalpflege dienen insbesondere der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und ihrer Ausstattung in öffentlichem, privatem und kirchlichem Besitz.



Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 510	Tgr. 60	Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes	25,000	13,000	12,864
Verpflichtungsermächtigungen			33,500	14,500	

Mit der Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten werden Bürgerinnen und Bürger sowie Kirchen und Kommunen beim Erhalt und Pflege von Baudenkmalern direkt durch das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt. Die Finanzmittel können auch zur Kofinanzierung von Bundesprogrammen eingesetzt werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Finanzmittel für Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes bereits **in den letzten Jahren auf rund 13 Millionen Euro angehoben**, nachdem in der Landtags-Legislaturperiode 2012 bis 2017 die Finanzmittel für die Denkmalpflege nahezu vollständig eingespart wurden. **Im Jahr 2021 sollen diese um weitere 12 Millionen Euro ansteigen, um dem Erhalt und der Sicherung unseres historisch-kulturellen Erbes gerecht werden zu können und die herausragenden Leistungen der Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer anzuerkennen.**

Zur Unterstützung der kommunalen Denkmalpflegeprogramme erfolgen Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Weiterleitung an Dritte für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen. Mit der Änderung der Denkmalförderrichtlinien in 2019 richtet sich der Fördersatz für die Gewährung von Pauschalmitteln an Gemeinden und Gemeindeverbände nach der Größe des Denkmalbestandes sowie nach der jeweiligen haushälterischen Situation der einzelnen Kommune. Der insgesamt gewährte Fördersatz kann somit bis zu 80 % betragen. Damit stärkt die Landesregierung die Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen Dritter in Städten und Gemeinden, die sich in der Haushaltssicherung oder in der Haushaltssanierung befinden.

Die Finanzmittel für die Bodendenkmalpflege dienen unter anderem der wissenschaftlichen Untersuchung, Dokumentation und gegebenenfalls Bergung und Überführung von archäologischen Funden in Archive und Museen.



Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 510	633 00	Zuschuss zur Durchführung der Archäologischen Landesausstellung	-	-	0,006
Verpflichtungsermächtigungen			-	1,800	

Die **Archäologische Landesausstellung** wird regelmäßig, meist im Fünfjahresturnus, durchgeführt und stellt einen Überblick über die Ergebnise der bodendenkmalpflegerischen Tätigkeiten des Landes in den jeweils zurückliegenden Jahren dar.

Die nächste Ausstellung findet in Zusammenarbeit mit den archäologischen Fachämtern der Landschaftsverbände, dem Landesverband Lippe und der Stadt Köln 2021/2022 unter dem Titel „Roms fließende Grenzen“ an den Standorten Xanten (LVR-RömerMuseum im Archäologischen Park Xanten), Bonn (LVR-LandesMuseum Bonn), Köln (RGM und MIQUA), Haltern am See (Römermuseum) und Detmold (Lippisches Landesmuseum) statt.

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 510	Tgr. 70	Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung des verkehrshistorischen Kulturgutes	0,500	0,500	0,485
Verpflichtungsermächtigungen			0,200	0,200	

Verkehrshistorische Kulturgüter

Das in den Jahren 2019 und 2020 erfolgreich gestartete Förderprogramm für „Zuschüsse und Beiträge an Vereine, Organisationen usw. für Maßnahmen der Bewahrung des verkehrshistorischen Kulturguts“ wird weiterhin mit 500.000 € fortgeführt. Unterstützt wird vorrangig das ehrenamtliche Engagement zur Bewahrung von Schienenfahrzeugen.

Begleitend zum Förderbereich sind **sächliche Verwaltungsausgaben** in Höhe von 0,200 Millionen Euro bei Kapitel 08 010 Titel 547 25 (Teilansatz) veranschlagt.



Dorferneuerung

Dorferneuerung und ländliche Siedlung (08 700)	2021	2020	Veränderung	
	in Millionen Euro			absolut
Einnahmen	+ 0,000	+ 0,000	+ 0,000	0
Ausgaben	- 28,771	- 18,771	- 10,000	+ 53,27
Summe	- 28,771	- 18,771	- 10,000	+ 53,27
Verpflichtungsermächtigungen	- 34,500	- 19,454	- 15,046	

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
			in Millionen Euro		
08 700	Tgr. 63	Dorferneuerung und ländliche Siedlung – Bundesanteil	5,263	5,263	3,276
		Verpflichtungsermächtigungen	2,700	4,473	
08 700	Tgr. 73	Dorferneuerung und ländliche Siedlung – Landesanteil	3,509	3,509	1,481
		Verpflichtungsermächtigungen	1,800	2,982	

Die Mittel für **Förderungen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)** sind im Kapitel 08 700 in den Titelgruppen 63 (Bundesmittel) und 73 (Landesmittel) veranschlagt. Die Förderung der Projekte erfolgt zu 60 v.H. aus Bundes- und zu 40 v.H. aus Landesmitteln. Für 2021 ist ein Bewirtschaftungsvolumen von rd. 13,2 Mio. € vorgesehen (Ansatzmittel 8,7 Mio. € Verpflichtungsermächtigungen 4,5 Mio. €).

Für die GAK sind gleichzeitig auch Mittel im Einzelplan des MULNV (Kapitel 10 080) veranschlagt.

Gefördert werden mit den Mitteln innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsbereichs ländlicher Gemeinden: dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, dörfliche Plätze, Straßen, Wege sowie Grünanlagen im öffentlichen Raum, Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägenden Gebäuden und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen, der Abriss von Bausubstanz sowie Maßnahmen, die zur Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung beitragen.



Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 700	Tgr. 75	Landesprogramm „Dorferneuerung“	20,000	10,000	4,700
Verpflichtungsermächtigungen			30,000	12,000	

Ergänzend stehen in der Titelgruppe 75 weitere 20 Mio. € Ansatzmittel und 30 Mio. € Verpflichtungsermächtigungen für ein **Landesprogramm Dorferneuerung** zur Verfügung.

Damit erhöht sich das Bewirtschaftungsvolumen des Landesprogramms im Vergleich zum Vorjahr um 28 Mio. €.

Diese zusätzlichen Mittel werden unter anderem für den Sonderauftrag „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2021“ zur Verfügung gestellt.

Erstmalig wird das Dorferneuerungsprogramm für das Programmjahr 2021 durch die Förderung investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Feuerwehriinfrastruktur über den Sonderauftrag „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2021“ ergänzt. Konkret gefördert werden mit den Mitteln der Bau, der Erhalt sowie der An-, Aus- und Umbau von Feuerwehrrhäusern.

Mittlerweile liegen valide Antragsdaten aus den Bezirksregierungen vor, die einen hohen Bedarf an Unterstützung in dem Bereich belegen – in Zahlen ausgedrückt: rd. 170 Anträge mit einer Fördererwartung von rd. 30 Mio. Euro. Um diesen Erwartungen entgegenkommen und die Gemeinden bei der Sicherstellung der Feuerwehriinfrastruktur im ländlichen Raum unterstützen zu können, ist die Aufstockung der Mittel unumgänglich.



Bauen

Sonderliegenschaften / Baulastverpflichtungen

Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplanes (08 011)	2021	2020	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ in %
Einnahmen	+ 0,043	+ 0,043	0,0	0,0
Ausgaben	- 16,307	- 15,375	- 0,932	+ 6,06
Summe	- 16,264	- 15,332	- 0,932	+ 6,08
Verpflichtungsermächtigungen	- 12,020	- 18,560	+ 6,540	

Der **Anstieg der geplanten Ausgaben** im Kapitel 08 011 resultiert insbesondere aus geplanten Erhöhungen für Sanierungsmaßnahmen an der Stiftskirche in Selm-Cappenberg (+ 1,4 Millionen Euro) sowie aus einem gegenüber 2020 erhöhten Ausgabeansatz für die Sanierung des Innenraumes von St. Andreas in Düsseldorf (+ 300,0 TEURO). Eine Planansatz-Erhöhung ergibt sich des Weiteren für die Sanierung der Kirche „St. Margaretha“ (+ 231,7 TEURO) bei gleichzeitiger Verringerung der Ausgaben für baulich-technische Sicherungsmaßnahmen von Regierungsgebäuden (- 1,0 Million Euro).

Sächliche Verwaltungsausgaben Digitalisierung Bauen

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 010	Tgr. 60	Building Information Modeling (BIM)	0,220	0,220	0,001
Verpflichtungsermächtigungen			0,200	0,420	

Die Digitalisierung birgt für die Planungs-, Bau- und Immobilienbranche ein hohes Potential. Die Entwicklung und Anwendung digitaler Methoden und Werkzeuge gewinnt zunehmend an Bedeutung. Digitales Planen, Bauen und Betreiben hilft dabei, Prozesse der Wertschöpfungskette-Bau zu optimieren, sie transparenter und nachhaltiger zu gestalten und damit Kosten zu senken. **Building Information Modeling (BIM) ist das zentrale Element der Digitalisierung im Baubereich.**



Im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde für die Begleitung dieser Aufgaben eine Projektgruppe, das **BIM-Competence-Center (BIM-CC)** eingerichtet.

Die Aktivitäten des BIM-CC ruhen auf drei Säulen:

1. Wissens- und Informationsvermittlung,
2. Netzwerkbildung und
3. Unterstützung kommunaler Bauherrschaften und Gebäudebewirtschafter bei der BIM-Implementierung.

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 010	547 29	Unterstützung der Kommunen bei der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens	0,700	0,500	0,0
Verpflichtungsermächtigungen			0,600	1,300	

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) sowie die E-Government-Gesetze verpflichten den Bund, die Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Kommunen bei der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens zu unterstützen. Im Juni 2018 wurde das **Modellprojekt „Digitales Baugenehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen“** in das Leben gerufen: Zusammen mit sechs Modellkommunen wird die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens für alle weiteren 206 Unteren Bauaufsichtsbehörden vorangetrieben.

Das „**Bauportal.NRW**“ ist ein erster Baustein hin zum elektronischen Baugenehmigungsverfahren: Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, aber auch Architekten und Ingenieure finden zielgruppengerecht alle Informationen rund um das Baugenehmigungsverfahren. Unter www.bauportal.nrw werden bereits jetzt die relevanten Informationen allen Interessierten an zentraler Stelle bereitgestellt.

In der zweiten Jahreshälfte 2020 wird auf dem Bauportal.NRW ein **Antrags- und Dokumentenassistent** ergänzt, über den Bauanträge digital an die unteren Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen übermittelt werden können.

Es wird für weitere Informationen zum Thema „Digitalisierung des Bauwesens“ auf die Landtags-Vorlage 17/3894 verwiesen.



Bauen (08 600)	2021	2020	Veränderung	
	in Millionen Euro			absolut
Einnahmen	+ 0,000	+ 0,000	+ 0,000	0
Ausgaben	- 14,552	- 14,450	- 0,102	+ 0,71
Summe	- 14,552	- 14,450	- 0,102	+ 0,71
Verpflichtungsermächtigungen	- 12,400	- 6,500	- 5,900	

Förderung Digitalisierung / Innovatives Bauen

Zweck		2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST	
		in Millionen Euro			
08 600	Tgr. 60	Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen	2,500	0,750	-
Verpflichtungsermächtigungen		1,800	1,500		

„Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen treibt mit hohem Engagement die Digitalisierung der Bauwirtschaft und das innovative Bauen voran. Sie fördert nach Maßgabe von Fördergrundsätzen auf der Grundlage der Regelungen der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den jeweiligen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) die Entwicklung und Nutzung innovativer Bautechnologien und –verfahren von Forschungsinstitutionen und den am Bau beteiligten Akteuren wie Bauwirtschaft, Kommunen, Projektentwicklern und Bauträgern.

So entstand beispielsweise unter Mitwirkung des Ministeriums das erste im 3D-Druckverfahren errichtete Wohnhaus Deutschlands in 2020.

Begründet durch das hohe Interesse der Wissenschaft und der Bauwirtschaft wurden die Mittel um 1,75 Mio. Euro erhöht und damit mehr als verdreifacht.



Sicherungsmaßnahmen jüdische Einrichtungen

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 600	893 50	Neubaumaßnahmen nebst Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen	3,600	3,400	3,200
Verpflichtungsermächtigungen			-	-	
08 600	893 51	Baulich-technische Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen	6,500	6,500	1,867
Verpflichtungsermächtigungen			10,000	5,000	
08 600	893 52	Bundesprogramm „Förderung des baulichen und technischen Schutzes jüdischer Einrichtungen“	-	-	-
Verpflichtungsermächtigungen			-	-	

Bedingt durch veränderte Sicherheitslagen im gesamten Land hat die Landesregierung die Mittel für Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen deutlich erhöht. Gegenüber dem Ansatz von 2017 wurde der Ansatz inzwischen mehr als verdreifacht. Auch in 2021 wird dies so fortgeführt.

Zusätzlich wurde mit dem am 5. April 2017 vom nordrhein-westfälischen Landtag beschlossenen „Fünften Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, der Synagogen-Gemeinde Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts - und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.“ können seit dem Haushaltsjahr 2018 bis zum Jahr 2028 bauliche Renovierungs- und Umbauarbeiten an jüdischen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen finanziert werden. Hierfür stellt das Land ab dem Haushaltsjahr 2018 Finanzmittel von 3 Millionen Euro über den Titel 893 50 für bauliche Renovierungs- und Umbauarbeiten an jüdischen Einrichtungen bereit. Dieser Betrag wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe jährlich um je 200.000 Euro bis auf 5 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2028 steigen.

Die Veranschlagung für das erwartete Bundesprogramm erfolgt vorsorglich.